Absender: Datum:

Fax: 0711-22759-70 Verband Region Stuttgart

Verband Region Stuttgart Anhörung Windenergie Kronenstr. 25 70174 Stuttgart

Stellungnahme / Widerspruch zur

Regionalplanfortschreibung Windenergie: Standort GP-02 bei Wäschenbeuren, Kreis Göppingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht Stellungnahme und Widerspruch gegen die Ausweisung von drei Vorranggebieten zur Erstellung von Windkraftanlagen nordwestlich von Wäschenbeuren, im Kreis Göppingen, Standort GP-02, Perlenschnur.

Basis dieser Stellungnahme ist der Steckbrief der Region Stuttgart des Standortes GP-02 Wäschenbeuren, im Landkreis Göppingen

1. Eignungskriterium Windhöffigkeit

Von der Zuverlässigkeit des Windatlasses Baden-Württemberg hängt die Aussagekraft der Planung des Regionalverbands Stuttgart, aber auch die der Planentwürfe der LUBW ab. Die Planungen des Regionalverbandes basieren auf dem vom TÜV Süd erstellten Windatlas für Baden-Württemberg. Dieser beruht für weite Teile des vom Regionalverband bearbeiteten Gebietes **auf berechneten und nicht auf gemessenen Daten**. Die für diese Berechnungen gewählten Referenzpunkte befinden sich zum großen Teil weitab von den Prognosegebieten. Die Gebiete am Standort GP 02 sind alle an der untersten Grenze von 5.25- 5,5.m/s des Eignungskriterium Windhöffigkeit. Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg ist die angegebene Windhöffigkeit mit Unsicherheiten von +/- 0,4 m/s durchschnittlicher Windgeschwindigkeit behaftet. "

Ein wirtschaftlicher Betrieb ist im Vorranggebiete GP-02 in Wäschenbeuren in 450 m Höhe und einer mit Unsicherheiten belegte prognostizierten Windhöffigkeit von 5,5 m nicht möglich, Windgeschwindigkeiten von mindestens 6 m/sec werden von den Experten als Grenze zur Wirtschaflichkeit genannt.

Ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende kann an diesem Standort nicht geleistet werden. Die Planung basiert auf zu vielen Unsicherheiten und entbehrt der notwendigen Sorgfaltspflicht.

Die Ausweisung der Vorranggebiete GP 02 ist in Abwägung der öffentlichen Belange, Enteignung bzw. Sonderopfer GG Artikel 14,3, ist nicht zu vertreten und entbehrt der notwendigen Sorgfaltspflicht bei der Planung.

2. Schutzgut Mensch / Gesundheit

a) Von Windkraftanlagen gehen viele Gefahren für Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner aus.

Die Landesregierung trägt gemäß Grundgesetz Artikel 2 (2) Satz 1 die Verantwortung "auf Leben und körperlicher Unversehrtheit,, der Bevölkerung, denn "die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht" (GG Art. 1 (3)).

Die geplanten WEA in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und Kleingartenanlagen führen zu Belästigungen und Beeinträchtigungen durch Eis- und Schattenwurf und Geräuschentwicklung der Bürger. Angrenzende Gehöfte und Wohnbebauungen liegen in den exponierten Lagen der Hochebenen, nördlich und östlich der geplanten Vorranggebiete

und werden weder von Waldgürteln noch von topografischen Erhebungen abgeschirmt. Durch die kumulative Wirkung der Einzelanlagen und ihrer notwendigen Größe ist ein vermehrter Schalleintrag mit entsprechender Pulshaltigkeit und Infraschallwirkung zu erwarten. Dabei können gesundheitsschädliche Auswirkungen der angrenzenden Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden.

b) Hinzu kommt die Belästigung durch Infraschall

Beim Infraschall handelt es sich um für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare, extrem tiefe Töne im Bereich von 16 Hertz und tiefer. Diese sehr tiefen Töne werden durch das Eintauchen der sehr schnell bewegten Flügelspitzen in verschiedene Luftschichten erzeugt und können sehr hohe Schalldruckpegel bis zu 130 db (A) erreichen. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz im Rahmen der TA-Lärm durchgeführten Lärmmessungen registrieren Wellenlängen unter 40 Hertz zunehmend weniger und sind daher für Infraschallmessungen nicht geeignet. Hier sind spezielle Messtechniken notwendig, zumal sich Infraschallwellen durch Mauern von Gebäuden nicht abhalten lassen. Sie können sich sogar innerhalb von Räumen noch verstärken. Infraschall wird also vom Menschen nicht als Lärm wahrgenommen. Dennoch nimmt der menschliche Organismus je nach Individualität diese langwelligen Schwingungen auf. Manche Personen stellen bereits nach kurzer Einwirkungszeit ein Vibrieren innerer Organe fest. Häufiger und subtiler wirkt sich Infraschall aber erst nach längerer Einwirkung der Schallquelle auf den menschlichen Organismus aus.

Die aktuell leider häufig gehörte Aussage, dass Infraschall bei hohen Windkraftanlagen nicht existiert, ist durch mannigfaltige Ouellen eindeutig widerlegt.

Bei Windparks addieren sich die Emissionen, so dass auch noch in viel größerer Entfernung Infraschall gemessen werden kann. Bei den größeren Turbinen nimmt der Infraschallanteil zu und nicht ab. Natürlich werden Schallgutachten bei dem Bau jeder Windanlage erstellt. Diese prüfen aber ausschließlich den hörbaren Schall und achten darauf, dass die Anlagen keine Schallpegel von über 35 dB nachts und 50 dB tagsüber überschreiten. Die WHO hält übrigens Lärmpegel von > 30 dB nachts im Schlafzimmer für schädlich.

c) Schattenwurf und Discoeffekt

Der Betrieb von WKA verursacht bei Sonne **Schattenwurf**, sowie den sogenannten "**Disco-Effekt"**, der bei den Betroffenen ebenfalls zu erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führen kann. Der Schattenwurf einer WKA ist bei niedrigem Sonnenstand in der Früh und am Abend, im Winter jedoch auch in der Mittagszeit weit festzustellen. Die Reichweite hängt von der Breite des Rotorblattes und der Entfernung zur Projektionsfläche ab. Bei großen Windenergieanlagen muss der Schattenwurf noch in mehr als 1000 Meter berücksichtigt werden. Die Bewohner von Kirneck, des Hetzenhofes und der Golfplatz, nördlich und nordöstlich vom Standort GP-02 wären besonders betroffen.

d) Optisch bedrängende Wirkung

Die absolute Höhe von über 200 m und die ständige Drehbewegung des Rotors bzw. der Flügel der WKA stellt eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung dar. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfeldes kann schon nach kurzer Zeit und - erst recht auf Dauer - unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert die Drehbewegung des Rotors die WKA in ihrer optischen Dimensionen ganz wesentlich.

Die oben genannten Belästigungen durch WKA beeinträchtigen die Erholung, Freizeit und Wohnen

Durch die Lage des nördlichen Vorranggebietes des Standortes GP-02, direkt angrenzend zu Kleingartenanlagen nördlich vom Gewann Fahrhalde; des mittleren Standortes direkt angrenzend an einen Waldspielplatz mit Grillplatz und einem Wanderweg ins Marbachtal im Gewann Grund und des südlichen Standortes, 100m von einem weiteren beliebten Wanderweg ins Marbachtal, im Gewann Halde, ist eine erhöhte Gefährdung von Personen durch Eiswurf, brechenden Rotorteilen und auch Blitzeinschlag zu erwarten. Die Vorranggebiete liegen an den einzigen Zugangswegen von Wäschenbeuren zum ausgewiesenen Erholungswald im Marbachtal. Im Falle eines Generatorenbrandes ist das Gebiet weiträumig abzusperren und durch die direkte Lage am Waldrand ist eine erhöhte Waldbrandgefahr nicht auszuschließen. Durch bewegte Rotorblätter, Schattenwurf und Geräuschentwicklung der Anlagen wäre zudem die Erholungsfunktion am Grillplatz nicht mehr im heutigen Umfang gegeben.

Auch die Erholungsfunktion des 1 km nordöstlich vom Standort liegenden Golfplatzes wäre durch die drehenden Maschinenteile der Anlagen erheblich beeinträchtigt.

3. Immobilien

Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien- und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten. Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig Holstein, Jochem Schlotmann

fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel "Verlieren Häuser an Wert?": "Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben" Weiter heißt es im Bericht: "Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich....Selbst bei Stillstand der Anlagen flössen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werden." (http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichten/artikeldetails/artikel/verlieren-haeuser-an-wert.html)

Schon durch die Planung von Vorrangebieten entsteht der Gemeinde und den Bürgern ein Schaden, da keine weitere Entwicklung erlaubt ist, die der Windenergienutzung entgegensteht. Hinzu kommt die sofortige Wertminderung von Immobilien und Grundstücken. Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücke und Immobilien mit einem Abschlag bis zu 30%. Bereits betroffene Bürger berichten auch, dass solche Immobilien nicht mehr vermietet bzw. unverkäuflich sind Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5-30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist. Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich.

Von der Landesregierung Baden-Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a " **Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen..."** und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen "Schutz und Förderung" zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken, bei der Ausweisung des Standortes GP-02 als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben.

Somit steht der Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Standort die Pflicht der Landesregierung (Artikel 2) Menschenrecht auf Heimat und zur Fürsorge zur Abwendung von Gefahren und der Sicherung des Erholungswertes der Natur und der Landschaft entgegen.

Der Standort führt zu besonders erheblichen Belastungen für das Schutzgut Mensch und ist daher nicht weiter zu verfolgen.

4. Schutzgut Flora / Fauna / Biodiversität

Im Steckbrief schätzen Sie die Auswirkungen auf die Avifauna mit Null ein. Dies entspricht nicht den Tatsachen und muss korrigiert werden.

Da in dem Gebiet GP-02 regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate, Flugkorridore von kollisionsgefährdeten windkraftempfindlicher Arten beobachtet und Fortpflanzungstätten von Rot und Schwarzmilanen gefunden worden sind, ist davon auszugehen, dass das auf der Planung beruhende Vorhaben zur Ausweisung eines oder mehrerer Standorte für Windkraftanlagen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt. Spätestens beim immissionsschutzrechtlichen Verfahren muss die Genehmigung versagt werden. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, das Gebiet aus der Planung herauszunehmen.

Im "Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft" von Baden-Württemberg, kurz Naturschutzgesetz genannt, heißt es in §1 zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihren eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen und Erholungsraum des Menschen … so zu schützen, … zu gestalten, zu entwickeln … dass … 3. die biologische Vielfalt einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft im Sinne einer nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung auf Dauer gesichert werden."

5. Schutzgut Erholung / Landschaft

Die Landschaft ist ein geschütztes Rechtsgut und damit ein öffentlicher Belang. Deswegen wird auch im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz dieser Begriff jeweils im § 1 genannt und definiert.

Werner NOHL (Landschaftsarchitekt und Honorarprofessor an der Universität München) sagte anlässlich einer Informationsveranstaltung der "Initiative Landschaftsschutz Kemptener Wald und Allgäu e. V." am 12.02.2009 in Betzigau (der Windkraftanteil von 1,1% in 2007 ist hier aktualisiert auf 1,6% in 2011 nach BDEW): "2011 betrug der Anteil der Windkraft am Primärenergieverbrauch in Deutschland gerade mal 1,6 %. Für diesen verschwindend geringen Teil am gesamten Energieverbrauch wurden die Kulturlandschaften der halben Republik

bereits geopfert. Kosten-Nutzen-Analysen, die den Wert dieser Landschaften für Erholung, Gesundheit, Ästhetik, Heimat, Kulturerbe usw. hätten herausstellen können, wurden nie durchgeführt. Dass Windkraftanlagen umweltfreundlichen Strom erzeugen, soll nicht bezweifelt werden. Wenn aber die Energiebeiträge derart gering sind und durch weitere Verspargelung des Binnenlandes auch nicht nennenswert gesteigert werden können, dann muss man von einer eklatanten politischen Fehlentwicklung sprechen."

Wäschenbeuren liegt in einer weitgehend unvorbelasteten, abwechslungsreichen Landschaft. Das Gebiet stellt, durch die Nähe der Dreikaiserberge, großflächig einen besonders markanten Landschaftsübergang des Voralbgebietes zwischen Schurwald und der Schwäbischen Alb dar. In seiner einmaligen landschaftlichen Vielfalt mit landwirtschaftlich genutzten, von Streuobstwiesen und Heckengürteln durchsetzten Hochebenen, bewaldeten Tälern und markanten Zeugenbergen im Übergang zur "blauen Mauer" Mörikes und den Hochebenen der Schwäbischen Alb, bietet es eine herausragende Erholungsfunktion. Die Zeugenberge der Alb betonen die geologische Struktur dieser Landschaft. Der geschichtliche Zusammenhang zum Kernland der Staufer stellt den Hohenstaufen und seine Umgebung mit dem Wäscherschloss bei Wäschenbeuren, dem Kloster Lorch und dem Kloster Adelberg in einen einmaligen kulturgeschichtlichen Zusammenhang. Dieser wäre durch die Aufstellung von Windkraftanlagen im Gebiet von Wäschenbeuren grundlegend zerstört.

Der Ausblick vom Hohenstaufen auf dieses Kernland würde mit den Maschinen die Wahrnehmung dieses geschichtlichen Erbes wesentlich erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Zusätzlich würden die blinkenden Signalanlagen der Windenergieanlagen im nächtlichen Landschaftsbild über Wäschenbeuren den Eindruck dieser historisch bedeutenden Landschaft stark überformen.

Diese Landschaft ist zudem von beruhigenden horizontalen Linien geprägt. Technisch überhöhte Ausformungen gibt es kaum. Bei einer Bebauung der nordwestlich von Wäschenbeuren liegenden Ebenen und Höhenzüge durch Windkraftanlagen wäre ein Verlust an Landschaftsästhetik durch auffällige, vertikale Strukturen unvermeidbar. Und bei den modellhaft gerechneten Windverhältnissen (5 m/s – 5,5 m/s bei 100 m über Grund¹) und der entsprechenden Rauhigkeitsklasse 3² des bewaldeten, von Tälern durchzogenen und bebauten Untergrundes ist kein wirtschaftliche Nutzung der Windenergie zu erzielen und rechtfertigt aus diesem Grund in keiner Weise die enorme Beeinträchtigung der Landschaft. Bei einer angenommenen Gesamthöhe der Anlagen von bis zu 200 m (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 m) reichen diese Anlagen am Standort bei Wäschenbeuren in Höhen von 650 m am Wagrain/Spieten bis 670 m am Standort Halde (zum Vergleich: Hohenstaufen 680 m). Dieser weithin sichtbare Verlust an Landschaftsästhetik kann durch Kompensationsmaßnahmen nicht mehr ausgeglichen werden.

Eine Vorbelastung der Landschaft durch die geplanten Vorranggebiete nördlichwestlich von Wäschenbeuren, würde die Sicherungspflicht des Landes im Sinne des §1 Landesnaturschutzgesetzes und des §3 der Landesverfassung erheblich beeinträchtigen, wenn nicht sogar unmöglich machen.

Eine Energiegewinnung durch Windkraftanlagen an dieser Stelle im Kerngebiet der Staufer und am Landschaftsübergang des Voralbgebietes zur Schwäbischen Alb würde das natürliche Landschaftsbild empfindlich und unwiederbringlich verändern. Auf Grund der Fernwirkung von Windkraftanlagen sollte zum Schutz der Landschaftsästhetik diese Landschaft weiträumig von der Nutzung für Windenergie freigehalten werden.

Insgesamt werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsgebiet GP-02 wesentliche öffentliche Belange verletzt. Hier ist somit vorrangig ein berechtigtes öffentliches Interesse zum Schutze der Landschaft gegeben, das den Bauvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Zudem ist durch die besondere Lage der jetzt zur Ausweisung als Vorranggebiete vorgesehenen Areale am Standort GP-02 in den Naturräumen Fledermäusen, von Greifen, Graureihern und anderen Vogelarten, sowie der Vogelzugproblematik eine besondere Verpflichtung zum Schutz der Natur nach §3c Abs. 2 der Landesverfassung und §1 Naturschutzgesetz gegeben.

Deshalb fordere ich, den Standort GP-02 bei Wäschenbeuren, Kreis Göppingen, aus den Planungen der Region Stuttgart zur Fortschreibung des Regionalplanes Windkraft herauszunehmen.

Als Bürger werde ich von allen genannten Auswirkungen persönlich betroffen und lege hiermit Widerspruch gegen diese Planung ein.

Mit freundlichem Gruß

Windatlas Baden-Württemberg 2011

² http://www.renewable-energy-concepts.com/german/windenergie/wind-basiswissen/rauhigkeitsklassen.html